

Bundesamt für Strahlenschutz

Bekanntmachung

gemäß § 11 der Röntgenverordnung (RöV)

3. Ergänzung zur Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 19/09 R RöV

Vom 4. April 2013

Gemäß den §§ 8 bis 12 und der Anlage 2 der Röntgenverordnung (RöV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 (BGBl. I S. 604), die zuletzt durch Verordnung vom 4. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2000) geändert worden ist, wird die Bauartzulassung mit dem Bauartzeichen BfS 19/09 R RöV, erteilt am 4. Dezember 2009 und zuletzt ergänzt am 8. August 2011 vom Bundesamt für Strahlenschutz, geändert.

Bezeichnung der Vorrichtung: Röntgenstrahler
(gemäß § 2 Nr. 16 RöV)

Typ/Firmenbezeichnung: Microfocus Source μ S
E025 und E030
HB025 und HB030

Inhaber der Zulassung/Hersteller der Vorrichtung:
INCOATEC GmbH
Max-Planck-Straße 2
21502 Geesthacht

Befristung der Zulassung: 4. Dezember 2019

Die Zulassung wird wie folgt geändert:

1. Als zusätzliche Variante wird der Typ HB025R1 mit folgenden Änderungen gegenüber dem HB025 zugelassen:
Hinter dem Gehäusedeckel sitzt zur Kühlung nur noch ein Lüfter. Das Lüfterhalteblech wurde dafür angepasst. Der Gehäusedeckel wurde nicht verändert. Zur Verbesserung der Kühlung wurden die internen Kühlkörper verändert. Um das Zusammenstecken von Röhrenhalter und Röhrenhaube aus unterschiedlichen Revisionen zu verhindern, wurde das Höhen/Breiten-Verhältnis der Flanschverbindung geändert.
2. Als zusätzliche Variante wird der Typ HB030R1 mit folgenden Änderungen gegenüber dem HB030 zugelassen:
Der Gehäusedeckel (Aluminium) der Röhrenhaube besitzt zur Kühlung der Röntgenröhre nur noch eine Aussparung zum Einbau des Lüfters. Zur Verbesserung der Kühlung wurden die internen Kühlkörper verändert.

Salzgitter, den 4. April 2013
Z 5-57502/2-2012-008-E3

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag
Czarwinski